



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-16-(2021-0428)

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Roisz

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme Passgesetz-Durchführungsverordnung

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per e-Mail:

bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

per e-mail an die Zustellungsbevollmächtigten
der Parlamentsklubs:

- august.woeginger@parlament.gv.at
- pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at
- herbert.kickl@parlament.gv.at
- sigi.maurer@gruene.at
- beate.meinl@neos.eu

Wien, am 13. April 2021

**Österreichischer Städtebund,
Stellungnahme zur Änderung der
Passgesetz-Durchführungsverordnung,
der Passverordnung und der
Fremdenpolizeigesetz-
Durchführungsverordnung;
Versendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der vom 17. März 2021 übermittelten **Passgesetz-Durchführungsverordnung samt Nebenbestimmungen** (GZ.: 2021-0.138.993) des Bundesministerium für Inneres betreffend „*Stellungnahme zur Änderung der Passgesetz-Durchführungsverordnung, der Passverordnung und der Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung ; Versendung zur Begutachtung*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Verordnungsnovelle und darf hierzu wie folgt, anmerken:

I.) Allgemeines

Die im Entwurf der übermittelten Passgesetznovelle vorgestellten Änderungen sind notwendig, um die Vorgaben der Europäischen Union zur Ausgestaltung von Reisedokumenten durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen. Kern der Novelle ist die Einführung neuer Technologien um Reisedokumente besser vor Fälschungen oder Verfälschungen zu schützen. Die Änderungen für Personalausweise, nämlich die Anbringung eines elektronischen Datenträgers (Speichermedium) sollen ab 2.8.2021, jene für Reisepässe ab 1.7.2023 in Kraft treten.

Die geplanten Änderungen sind – soweit es rechtliche Bereinigungen und redaktionelle Anpassungen sind – zu begrüßen; ebenso wie der Entfall von farblich unterschiedlichen Personalausweisen für Personen bis zum 16. Lebensjahr.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14 Tarifpost 9 Gebührengesetz

Es darf jedoch auf die im Zusammenhang mit neuen Reisedokumenten ebenfalls geplante Änderung des Gebührengesetzes, insbesondere § 14 Tarifpost 9 Reisedokumente hingewiesen werden. Danach sollen die Passbehörden in

zeitlicher Staffelung einen höheren Pauschalbetrag für diverse Reisedokumente erhalten, um die steigenden Produktionskosten, die von den Passbehörden zu begleichen sind, teilweise abzudecken.

Dadurch ergibt sich im Detail folgende Situation. Für gewöhnliche Reisepässe mit Chip verbleiben bei gleichbleibenden Gebühren und gleichzeitig um ca. € 8,-- höheren Produktionskosten und einem höheren Pauschalbetrag von € 6,07 den Passbehörden ca. € 2,-- je Reisepass weniger an Einnahmen. Für Kinderreisepässe sollen die Pauschalbeträge nicht angehoben werden, wodurch für die Passbehörden nicht nur die Einnahmen um € 8,-- sinken, sondern nach Abzug der Produktionskosten für Kinderreisepässe die Passbehörden ein Minus von ca. € 7,-- je Kinderpass verzeichnen; für Eintages-Express-Kinderpässe beträgt das Minus ca. € 10,-- und für Express-Kinderpässe reduzieren sich die Einnahmen um € 8,-- je Pass.

Bei gleicher Gegenüberstellung der in der Novelle vorgestellten Pauschalbeträge und neuen Produktionskosten verbleiben für Expresspässe und Eintages-Expresspässe mit Chip ebenfalls ca. € 2,-- und für Personalausweise ca. € 3,-- weniger an Einnahmen für die Passbehörden.

Diese Entwicklung ist insgesamt sehr unbefriedigend, da die Einnahmen der Passbehörden seit 2003 enorm gesunken sind. Verblieben den Passbehörde im Jahr 2003 noch ca. € 35,-- an Einnahmen je Pass, sind es derzeit nur noch etwa € 22,-- und werden diese ab dem Jahr 2023 – also nach Einführung neuer Reisepässe – weiter auf etwa € 20 sinken. Bei den Einnahmen für Personalausweise ist die Einnahmensituation zwar stabiler, dennoch sinken auch hier die Einnahmen der Passbehörden von € 19,79 im Jahr 2003 auf künftig € 16,48.

Zur Gebührensituation darf weiters auf weitere einnahmenmindernde Faktoren in der Vergangenheit hingewiesen werden. Im Jahr 2003 haben die Städte mit

eigenem Statut die Agenden des Pass- und Fundwesens von den Bundesbehörden übernommen. Seither wurden die Gebühren für Reisedokumente wie folgt angehoben.

- Reisepass: 2007/2008 von € 69,-- auf € 69,90,
- Personalausweis: 2007/2008: von € 56,-- auf € 56,70,
- Änderungen/Ergänzungen: 2007/2008 von € 26,-- auf € 26,30
- Änderungen/Ergänzungen: 2010/2011 von € 26,30 auf € 28,50
- Kinderreisepass: 2007/2008: von € 26,-- auf € 26,30
- Kinderreisepass: 2008/2009: von € 26,30 auf € 30,--
- Kinderexpresspass: 2008/2009: von € 38,-- auf € 45,--

Im gleichen Zeitraum wurden die Pauschalbeträge für Passbehörden wie folgt angepasst:

- Personalausweis: 2004/2005 von 34,80 auf 35,--
- Reisepass: 2006/2007 von 42,80 auf 53,03
- Kinderreisepass: 2007/2008: von € 26,-- auf € 26,30
- Kinderreisepass: 2008/2009: von € 26,30 auf € 30,--
- Kinderexpresspass: 2008/2009: von € 38,-- auf € 45,--

Im Gegenzug stiegen die Produktionskosten teils erheblich (z. B. für den gewöhnlichen Reisepass) und verminderten damit die Erträge der Passbehörden. Im Detail dürfen die verschiedenen Faktoren die zu der schlechten Ertragssituation der Passbehörden führten in Erinnerung gerufen werden.

Im Jahr 2006 wurde der Reisepass mit Chip+inlay und Fingerprint eingeführt. Die neue Fertigungstechnologie durch die Staatsdruckerei löste die dezentrale Passproduktion in den Passbehörden ab. Verbunden war damit eine bedeutende Erhöhung der Produktionskosten von € 8,04 für das Passformular im Jahr 2005

auf € 32,741 im Jahr 2019. Diese höheren Produktionskosten wurden durch den von € 42,80 auf € 53,03 angehobenen Pauschalersatz nur teilweise gedeckt. Tatsächlich sank ab dem Jahr 2006 der um die Produktionskosten bereinigte Kostenersatz für Passbehörden von € 34,76 auf € 20,29 je Reisepass.

Besondere Auswirkungen hatte auch die Abschaffung der Kindesmitteintragungen in Pässen der Eltern im Jahr 2009. Bis dahin wurden kaum Reisepässe für Kinder beantragt, da die dem gewöhnlichen Reisepass entsprechenden Gebühren von € 69,-- je Pass sehr hoch waren und die Kinder ohnehin im Zuge der Ausstellung eines Reisepasses für einen Elternteil gratis miteingetragen werden konnten bzw. nachträglich gegen eine Gebühr von € 26,-- eingetragen werden konnten. Den Passbehörden stand für eine nachträgliche Eintragung eines Kindes im Reisepass eines Elternteils € 13,-- als Pauschalbetrag zu; Produktionskosten fielen nicht an. Seit dem Jahr 2009 steht den Passbehörden ein Pauschalbetrag in Höhe der gesamten Gebühr für einen Kinderpass ohne Chip zu, nach Abzug der Produktionskosten verbleiben den Passbehörden jedoch lediglich € 0,05 (Stand 2019).

Ertragsvermindernd für Passbehörden wirkte auch die 2007 eingeführte Gebührenbefreiung gemäß § 35 Abs. 6 Gebührengesetz, wonach für die erstmalige Ausstellung eines Reisedokuments für Kinder bis zum Lebensjahr keine Gebühr einzuheben ist.

In diesen Fällen tragen die Passbehörden die gesamten Produktionskosten, erhalten aber keinen Pauschalbetrag für die Ausstellung der Reisedokumente. Im Ergebnis entsteht damit ein Minus von € 29,95 je Reisepass (Stand 2019) bzw. ein Minus von € 21,29 je Personalausweis (Stand 2019) für Kinder bis zum 2. Lebensjahr. Vielfach werden von den Kindeseltern beide Reisedokumente beansprucht. Oft wird zunächst ein gebührenfreier Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren beantragt und am 2. Geburtstag des Kindes

ein gebührenfreier Reisepass mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Was für die Eltern eine de facto Gebührenbefreiung der Kinderpässe bis zum 7. Lebensjahr bedeutet, führt bei den Passbehörden zu großen Ertragsausfällen. Seit der Übernahme des Passwesens durch die Magistrate im Jahr 2003 sind bei vorsichtiger Schätzung einer 3%igen jährlichen Lohnkostensteigerung die Personalkosten um mehr als 65% gestiegen. Damit hat sich nicht nur die Einnahmensituation bei den verschiedenen Dokumentenarten wesentlich verringert, sondern die Personalkostensituation wesentlich verschlechtert. Dazu wurden die Passbehörden (derzeit im Pilotbetrieb) ab Herbst 2021 zur Aktivierung der sog. E-Identity gesetzlich verpflichtet. Damit verbunden ist ein zusätzlicher Aufwand in jedem Passverfahren im Ausmaß von mehreren Minuten, zusätzlicher Beratungsaufwand und zusätzliche Verfahren zur Registrierung der E-Identity außerhalb und unabhängig von Passverfahren. Auch dadurch steigen die Personalkosten weiter an. Mehrfach wurden in der Vergangenheit gesetzlich vorgesehene Gebührenerhöhungen ausgesetzt. Ein Bericht dazu auf www.vienna.at vom 23.3.2020 (<https://www.vienna.at/keinegebuehrenehoehung-bei-reisepaessen-und-co/6528924>) führt aus, dass bei rückwirkender Valorisierung die Gebühren je Reisepass im Jahr 2020 bereits € 89,90 betragen würden, anstatt der noch geltenden € 75,90. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass für die Passbehörden nicht die Höhe der von den Bürger*innen eingehobenen Gebühr für ein Reisedokument entscheidend ist, sondern die Differenz der vom Gebührengesetz den Passbehörden zugestandenen Pauschalbeträgen im Verhältnis zu den verrechneten Produktionskosten. Gerade das Verhältnis steigender Produktions- und Personalkosten und stagnierender – und im Falle der Gebührenbefreiung für Kinder bis zum 2. Lebensjahr – sogar sinkender oder entfallener Pauschalbeträge, führt zu massiv sinkenden Einnahmen der Passbehörden bei gleichzeitig steigenden Aufwänden. Es wird daher angeregt, diese ungünstige und sich vergrößernde Kosten/Einnahmen-Schere spätestens bei Einführung des neuen Reisepasses im Jahr 2023 im Rahmen des Gebührengesetzes

durch Erhöhung der Gebühren oder Erhöhung der den Passbehörden zustehenden Pauschalbeträge zu bereinigen.

Es wird ersucht, diese kommunal-rechtlich relevanten Einwendungen in der Gesetzesfassung zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird gleichzeitig an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär